

# Vereinbarung über Landesmeisterschaften bzw. Gebietsmeisterschaften im Nordverbund in der Neufassung vom 07. März 2009

Für die Landestanzsportverbände (LTV) Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern treffen deren Präsidien bzw. Vorstände über gemeinsam durchzuführende Landes- bzw. Gebietsmeisterschaften

folgende

## Vereinbarung

### 1. Landesmeisterschaften

Gemeinsame Landesmeisterschaften werden in folgenden Startklassen durchgeführt

Kinder D / C – Klasse Standard und Latein  
Junioren I D – B Klasse Standard und Latein  
Junioren II D – B Klasse Standard und Latein  
Jugend D – A Klasse Standard und Latein  
Hauptgruppe A + S Klasse Standard und Latein  
Hauptgruppe II D - S Klasse Standard und Latein (ab 2010)  
Senioren I A + S Klasse Standard  
Senioren D / C / B / S – Latein

### 2. Gebietsmeisterschaften

Gebietsmeisterschaften werden in der Turnierart Kombination (gemäß TSO) für die Startgruppen Junioren II, Jugend und Hauptgruppe durchgeführt. Die Anzahl der zur Deutschen Meisterschaft qualifizierten Paare richtet sich nach der Quotenermittlung des Deutschen Tanzsportverbandes.

### 3. Bewerbung und Vergabe

Alle gemeinsamen Landes- bzw. Gebietsmeisterschaften werden im Tanzspiegel, dem Fachorgan des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. im „Nordtanzsport“ bis spätestens zur Ausgabe März ausgeschrieben. Zuständig für die Veröffentlichung ist der TSH – Sportwart, in seiner Vertretung der HATV – Sportwart.

Die Ausschreibung mit der jeweiligen Terminvergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung aller fünf Landessportwarte.

Die Bewerbungen sind fristgerecht bis jeweils zum 31. Mai des Jahres an die LTV – Sportwarte zu richten.

Die Landessportwarte entscheiden auf ihrer gemeinsamen Sommersitzung welcher LTV und Verein den Zuschlag erhält. Die Entscheidung bedarf der einfachen Mehrheit.

Die Bewerbungen müssen ausführliche Angaben zu den offiziellen Ausschreibungspunkten enthalten und haben schriftlich zu erfolgen.

Die Vergabe erfolgt spätestens sechs Monate vor dem Veranstaltungstermin .

Der jeweilige Bewerber wird durch den jeweiligen Landessportwart umgehend über die Entscheidung benachrichtigt und erhält eine Kopie dieser Vereinbarung als bindende Anleitung.

Bei jeder Meisterschaft ist ein Rotationsprinzip der Landesverbände aus Gleichstellungs- und Praktikabilitätsgründen anzustreben.

### 4. Vorbereitung und Durchführung

Für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Meisterschaft ist der jeweilige Landessportwart bzw. bei Jugendmeisterschaften der Landesjugendwart in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Verein zuständig.

Der ausrichtende Verein hat ein Vorschlagsrecht für die Turnierleitung. Von einer Abweichung in der Besetzung der Turnierleitung kann der ausrichtende Landesverband Gebrauch machen. Der veranstaltende LTV sollte in der Turnierleitung vertreten sein. Der zuständige Landessportwart kann einen Chairman nach TSO D 6.2 benennen.

. Dieser sollte aus dem Bereich des jeweiligen Präsidiums / Vorstandes oder dessen Beauftragten stammen

Der jeweils zuständige Landessportwart ist verantwortlich für die Meldung der Teilnehmer zu den Deutschen Meisterschaften und Deutschlandpokalen wenn die gemeinsamen Landes- oder Gebietsmeisterschaften auf eine Deutsche Meisterschaft oder einen Deutschlandpokal hinführen.

## 5. Wertungsrichter

Die nach der TSO erforderlichen Wertungsrichter werden wie folgt bestimmt:

- 5.1. Jeder der beteiligten Landestanzsportverbände benennt einen Wertungsrichter aus seinem Land mit entsprechender gültiger Lizenz.
- 5.2. Bei allen Gemeinsamen Landesmeisterschaften der Senioren und der Hauptgruppe benennt der Landessportwart des ausrichtenden Verbandes zwei weitere Wertungsrichter aus zwei nicht beteiligten Landestanzsportverbänden.
- 5.3. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:
  - a) kein Landesverband darf im Wertungsgericht doppelt vertreten sein.
  - b) bei den benannten Wertungsrichtern sollte es sich um Topf – Wertungsrichter handeln.
  - c) Angehörige einer Familie und Lebenspartner dürfen - auch wenn sie für unterschiedliche Vereine werten – nicht gemeinsam als Wertungsrichter eingesetzt werden.
  - d) Ein Wertungsrichter darf in einer Wettkampfsaison nur eine Gemeinsame Landes- oder Gebietsmeisterschaft werten.
- 5.4. Die Wertungsrichter werden den ausrichtenden Vereinen durch den nach §3 benannten Landessportwart bzw. dessen dort genannten Vertreter mitgeteilt. Mit diesen Mitteilungen werden den Vereinen ebenfalls die Vereinbarung über Landesmeisterschaften bzw. Gebietsmeisterschaften im Nordverbund in der Neufassung vom 07. März 2009 und die Pressebestimmungen übergeben. Den Wertungsrichtern werden vom ausrichtenden Verein die wichtigen Informationen zum Turnier wie Ort und Zeit mitgeteilt

## 6. Siegerehrungen

Die Siegerehrungen werden durch den Ausrichter zunächst für das Gesamtturnier, dann für die Landesverbände durch die anwesenden offiziellen Vertreter vorgenommen.

## 7. Namensgebung

Die gemeinsamen Meisterschaften tragen folgende Bezeichnungen:

- 7.1. Gemeinsame Landesmeisterschaften der fünf Nordverbände in der Klasse .....
- oder
- 7.2. Gebietsmeisterschaften der ..... Kombination

und sind mit diesem Namen in den Turnierunterlagen zu vermerken.

## 8. Aufgaben und Rechte der offiziellen LTV – Vertreter

- 8.1. Die offiziellen Vertreter haben während des gesamten Turniers das Recht über den Chairman gegen den Turnierablauf Einspruch zu erheben.
- 8.2. Die offiziellen Vertreter erhalten auf Wunsch nach dem Turnier einen kompletten Satz Turnierunterlagen zur weiteren Einsichtnahme.

